

sammengefaßt werden. Bis Ende 1961 wird der Erstentwurf des Lehrbuches vorliegen, in dem insbesondere die Bekämpfung der Schwerpunkte der Kriminalität und ihrer Ursachen durch die einheitliche sozialistische Staatsmacht, insbesondere die Straforgane und die sozialistische Gesellschaft, behandelt werden.

Grundlage der Forschungsarbeit und der dabei zu entwickelnden sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft – also auch der Strafrechtswissenschaft – ist der Beschluß des ZK über die Lage in der Rechtswissenschaft und ihre Aufgaben bei der Durchführung des Siebenjahrplanes. In diesem Beschluß wird klargestellt, daß die Grundfrage der Entwicklung der Gesellschaft in der gegenwärtigen Periode der Kampf um die Befreiung der Volksmassen von den Fesseln des Imperialismus und ihre systematische Entwicklung zu bewußten und selbständigen Gestaltern ihrer Produktion und Lebensverhältnisse ist. Dabei ist die überragende Bedeutung und die Gesetzmäßigkeit der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse bei der Befreiung des Volkes vom Imperialismus und Militarismus und bei der Organisation der neuen Gesellschaft herauszuarbeiten. Es ist darzulegen, daß in ganz Deutschland die Partei der Arbeiterklasse an der Spitze des Ringens aller fortschrittlichen demokratischen Kräfte des Volkes um die Rettung der deutschen Nation vor einem neuen Krieg und störrischer Vernichtung steht. Ausgehend von diesen Gesetzmäßigkeiten, werden der Deutschlandplan des Volkes und der Siebenjahrplan notwendig auch zur Grundlage der Arbeitspläne der Staats- und Rechtswissenschaft und ihrer einzelnen Disziplinen.

Die Rechtswissenschaft muß die staatlichen und rechtlichen Probleme, die im Kampf um die Verwirklichung der nationalen Frage und des Siebenjahrplanes vor uns stehen, wissenschaftlich herausarbeiten und beantworten, um aktiver und wirksamer an der großen Erziehungsarbeit teilzunehmen, die unter den Werktätigen zur Aufklärung über die Rolle der Arbeiter- und Bauern-Macht für den sozialistischen Aufbau und die Vermehrung des Volkswohlstandes und des gesellschaftlichen Eigentums zu leisten ist, um stärker und wirksamer die Entwicklung und Gestaltung der Praxis unserer staatlichen Leitungstätigkeit zu unterstützen und voranzutreiben.

10

Das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit unserer Staats- und Rechtslehre, erklärte Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz, ist ihr Nutzen für die Praxis des sozialistischen Aufbaus. Nur wenn sie fest mit den Problemen des sozialistischen Aufbaus verbunden ist, wenn sie tief eindringt in die Probleme der sozialistischen Umgestaltung, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse erfolgt, kann sie ihre großen Aufgaben erfolgreich lösen. Dieser Beschluß orientiert dann die einzelnen Rechtsdisziplinen auf die Schwerpunkte der Forschungsarbeit in der gegenwärtigen Periode und gibt alle Voraussetzungen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf den verschiedensten Ebenen und in den verschiedensten Formen zu entwickeln.

Im Prorektorat für Forschung der Akademie für Staat und Recht „Walter Ulbricht“ sind alle Rechtsinstitute der Republik vereint und arbeiten gemeinsam an der Lösung der gestellten Aufgaben.

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung, insbesondere des erwähnten ZK-Beschlusses, wurden in den einzelnen Sektionen Forschungsgemeinschaften zur Lösung dieser Aufgaben gebildet.

Innerhalb der Sektion Strafrecht leite ich die erwähnte Forschungsgemeinschaft. Zur Lösung der Aufgaben der Forschungsgruppe haben wir fünf Forschungsuntergruppen gebildet, in denen die Mitglieder der Strafrechtsinstitute entsprechend ihrer bisherigen Spezialisierung und Qualifizierung, die Praktiker entsprechend ihrer praktischen Tätigkeit eingesetzt worden sind. Der erste Schritt in unserer Arbeit war, daß wir in Gemeinschaft mit den zentralen und örtlichen Institutionen, insbesondere mit den Kollegen vom Justizministerium, vom Ministerium des Innern, der Generalstaatsanwaltschaft und der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei die Schwerpunkte der Arbeit im Rahmen des Forschungsthemas festgelegt haben, die in der jetzigen Periode zu lösen sind. Dann ist die Forschungsgruppenleitung, dazu gehören die Leiter der Forschungsuntergruppen und ich als Leiter der Forschungsgruppe, acht Tage in Klausur gegangen und hat die Konzeption der Forschungsgemeinschaft entwickelt.

Diese kollektive Erarbeitung der Grundkonzeption halte ich für sehr wesentlich, um die Verantwortung des Kollektivs für die gesamte Arbeit von vornherein zu entwickeln. Die Leiter der einzelnen Forschungsuntergruppen erhielten damit